

Vergabeverfahren geothermische Tiefenbohrung 3 in Mehrnbach: Landesverwaltungsgericht hebt Zuschlagsentscheidung wegen mangelhafter Begründung auf

Nach der Bundesverfassung erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Nachprüfungsanträge betreffend Entscheidungen von Auftraggebern in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens, die in den Vollzugsbereich des Landes Oberösterreich fallen.

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der dritten Tiefenbohrung zur Versorgung der (Stadt-)Gemeinden Ried und Mehrnbach mit Geothermie als erneuerbare Heizenergie hat die im Vergabeverfahren unterlegene Bieterin einen Nachprüfungsantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt. Die Nachprüfungswerberin begehrte die Nichtigkeitserklärung der Zuschlagsentscheidung, weil diese ihrer Ansicht nach nicht vergaberechtskonform erfolgt sei, insbesondere weil sie nicht ausreichend begründet wurde.

Auf Basis der vorgelegten sowie erhobenen Urkunden kam das Landesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass dem Nachprüfungsantrag stattzugeben und die Zuschlagsentscheidung der Auftraggeberin für nichtig zu erklären war.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes handelt es sich beim gegenständlichen Auftrag um eine Sektorentätigkeit. Auf Basis höchstgerichtlicher Judikatur ergab die Prüfung des Landesverwaltungsgerichts, dass die Auftraggeberin ihrer Begründungspflicht für die Ablehnung des Angebotes der Antragstellerin sowie für die Merkmale und Vorteile des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin nicht ausreichend nachgekommen ist, wodurch die unterlegene Bieterin über keine ausreichenden Informationen für eine allfällige Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung verfügte. Die Antragstellerin wurde damit in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz verletzt.

Die Auftraggeberin muss nunmehr nach neuerlicher Prüfung der gelegten Angebote eine neue, ausreichend begründete Zuschlagsentscheidung treffen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ([LVwG-840118, 840120](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at